



Managementplan für das Flora-Fauna- Habitat-Gebiet

DE-2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Stand: Dezember 2009

Der Managementplan wurde unter Beteiligung der Flächeneigentümer, der UNB Stormarn, des BUND, des NABU und des Gewässerpflegeverbandes Mittlere Alster durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 33 LNatSchG):

Titelbild: Binnenhorster Teich (Foto: LLUR, J. Beller)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	4
1.	Grundlagen	4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
2.	Gebietscharakteristik	5
2.1.	Gebietsbeschreibung, Nutzung.....	5
2.1.1.	Neuteich.....	6
2.1.2.	Binnenhorster Teich, Hünter Teich	6
2.2.	Eigentumsverhältnisse.....	7
2.3.	Regionales Umfeld.....	7
2.4.	Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
3.	Erhaltungsgegenstand	8
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2.	Weitere Arten und Biotope	8
4.	Erhaltungsziele	9
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	9
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	9
5.	Analyse und Bewertung	10
5.1.	Neuteich.....	10
5.2.	Binnenhorster Teich, Hünter Teich	10
6.	Maßnahmenkatalog	11
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	11
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	12
6.2.1.	Neuteich.....	11
6.2.2.	Binnenhorster Teich, Hünter Teich	11
6.3.	Weitergehende, freiwillige Entwicklungsmaßnahmen	12
6.3.1.	Neuteich.....	12
6.3.2.	Binnenhorster Teich, Hünter Teich	13
6.4.	Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	14
6.5.	Verantwortlichkeiten.....	14
6.6.	Kosten und Finanzierung	14
6.6.1.	Neuteich.....	14
6.6.2.	Binnenhorster Teich, Hünter Teich	15
6.7.	Öffentlichkeitsbeteiligung	15
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	16
8.	Anhang	16

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ (Code-Nr: DE-2227-304) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 12).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 12.12.2007) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 13.12.2007).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 25.11.2004
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 585)
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung Leguan (LANU, Stand: Juli 2006)
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief (Entwurf LANU, Stand: Mai 2007)
- ⇒ Landesweite Biotopkartierung (LANU)
- ⇒ LSG-VO „Jersbek“ vom 25.02.1970
- ⇒ LSG-VO „Bargfeld-Stegen“ vom 13.09.1971
- ⇒ Landschaftsplan Bargfeld-Stegen
- ⇒ Eigentümerermittlung durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe
- ⇒ Nivellement durch das LLUR gem. Anlage
- ⇒ Gewässereinzugsgebietskarte (Grundlagen LKN) gem. Anlage

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzung

Bei dem Gebiet „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ handelt es sich um Teichanlagen, die im 18. Jahrhundert durch Anstau eines der Quellbäche der Alten Alster nordwestlich von Bargteheide angelegt wurden. Es gliedert sich in den Bereich der sog. Binnenhorster Teiche - bestehend aus dem Binnenhorster und dem Hünter Teich - auf dem Gebiet der Gemeinde Bargfeld-Stegen und des Neunteichs in der Gemeinde Jersbek (siehe Übersichtskarte, Anlage 1).

Das Einzugsgebiet der Teiche sowie des Verbandsgewässers 7.4 (Hünter Mühlenbach) zeigt die Karte (Anlage 4).

2.1.1. Neunteich

Der Bereich des Jersbeker Neunteichs befindet sich innerhalb einer flachen Geländesenke, inmitten eines naturnah ausgeprägtem Waldbestandes, so dass ein wärmebegünstigtes, windgeschütztes Kleinklima vorliegt. Die höher gelegenen Randbereiche der Senke sind von einem bodensau-rem Eichenwald auf Sand (FFH-Lebensraumtyp 9190) bestanden, der in feuchteren Bereichen in eine Vegetation aus Grauweiden-Buschwald und Erlenbruch übergeht. An den Ufern des in weiten Teilen trockengefallenen Neunteichs treten charakteristische Teichbodengesellschaften mit Zwergbinsen und Kleinseggen (FFH-Lebensraumtyp 3150) auf, die randlich in Röhricht-Großseggenbestände übergehen.

Der Senke fließt Wasser aus Drains und Gräben zu. Das zugeführte Wasserversickert die meiste Zeit des Jahres im Boden, durchläuft also den Bodenfilter und speist dann das Flachgewässer. In Trockenzeiten fallen alle Zuflüsse trocken, in niederschlagreichen Zeiten kommt es auch zu direkten Zuflüssen in den Teich. Die Wohngebäude in der Umgebung sind mit genehmigten, lokalen Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung ausgerüstet.

Der Ablauf im alten Damm besteht aus einem festen Rohrüberlauf. Es findet kein regelbarer Einstau statt. Im Teich findet keine Fischhaltung mehr statt, es wird sporadisch Fisch entnommen.

Genauer ist der Karte Biotopbestand (Anlage 2.1) zu entnehmen.

2.1.2. Binnenhorster Teiche

Die Binnenhorster Teiche weisen ausgedehnte Flachwasserzonen auf, die im überwiegend unbeschatteten Uferbereich z.T. durch seltene und gefährdete Uferand- und Teichbodengesellschaften mit Braunem Zypergras und Wasserpfeffer-Tännel, z.T. von Röhricht besiedelt sind.

Die unmittelbare Umgebung des Binnenhorster Teiches ist teilweise durch Grünland und teilweise durch Wald geprägt.

Die unmittelbare Umgebung des Hünter Teiches ist durch Röhricht und Ruderalfluren geprägt. Eine jüngere Grünlandbrache zeigte sich vor einigen Jahren noch als Feuchtwiese mit Orchideenvorkommen.

Der vorgeschaltete Hünter Teich dient als Nährstofffänger für den folgenden Binnenhorster Teich. Folglich besitzt der Hünter Teich eutrophen Charakter (LRT 3150, er nimmt das Verbandsgewässer 7.4 Hünter Mühlenbach auf), der folgende Binnenhorster Teich besitzt mesotrophen Charakter (LRT 3130, Überlauf aus dem Hünter Teich und randlich zurieselndes Wasser aus Drains und Gräben, überwiegend mit Bodenpassage). Der Gewässerpflegeverband Mittlere Alster führt im FFH-Gebiet keine Unterhaltungsarbeiten durch.

Der Hünter Teich und der Binnenhorster Teich werden über regelbare Mönche angestaut. Es handelt sich um einen Dauerstau. Im Monat Oktober wird das Wasser abgelassen, die Teiche abgefischt und dann wieder angestaut.

Es wird eine extensive Fischhaltung ohne Zufüttern, Kalken und Biozidgaben durchgeführt. Hauptfischarten sind Karpfen und Schleie.

Gegenüber dem weiteren Umland ist der Teilbereich der Binnenhorster Teiche weitgehend durch Knicks und Baumreihen abgesetzt.

Genauer ist der Karte Biotopbestand (Anlage 2.2) zu entnehmen.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich im Privateigentum von drei verschiedenen Eigentümern. Wesentlich sind zwei große Eigentümer (s. Anlagen 3.1, 3.2).

2.3. Regionales Umfeld

Das Gebiet hat wegen der geringen Größe und der eher extensiven Wirtschaftsweise regionalwirtschaftlich keine Bedeutung. Es besteht keine Beeinflussung durch Erholungssuchende. Die Binnenhorster Teiche sind mangels Wegeerschließung nicht zugänglich. Der Rundweg um den Neunteich wird nur von wenigen Anwohnern genutzt.

2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Binnenhorster Teiche gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Bargfeld-Stegen“. Der Neunteich gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Jersbek“. Beide Teilbereiche sind zudem im Landschaftsrahmenplan als geplante Naturschutzgebiete dargestellt.

Teilbereiche des FFH-Gebietes unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 25 LNatschG. Dabei handelt es sich um die Verlandungsbereiche der Binnenhorster Teiche und Neunteichs mit Röhrichtern, Seggenriedern, Uferstrand- und Teichbodengesellschaften, um Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder, um den kleinräumig ausgeprägten Bestand einer binsen- und seggenreichen Nasswiese am nördlichen Rand des Hünter Teiches sowie um die Erlenbruchwaldvorkommen am Jersbeker Neunteich. Der Bereich der Binnenhorster Teiche wird weitgehend von nach § 25 LNatSchG geschützten Knicks eingefasst, wobei die FFH-Gebietsgrenze entlang des gebietsseitigen Böschungfußes verläuft.

Die beiden Teilgebiete sind miteinander sowie mit dem FFH- und EGV-Gebiet Alsterniederung / Nienwohlder Moor (2226-391 und 2226-401) über den Niederungsbereich Mühlenbach / Alte Alster verbunden (Biotopverbundachse mit Schwerpunktbereich Nr. 19 im Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Anlage 1, Übersichtskarte).

Im FFH-Gebiet sind keine Vorranggewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie benannt worden. Es wurden seitens der WRRL auch keine Maßnahmvorschläge aufgestellt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea undflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	7	19	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	5	14	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

Der Lebensraum des mesotrophen Gewässer (LRT 3130) befindet sich nur im Teilgebiet des Binnenhorster Teiches. Eine Nachbegutachtung des LLUR erbrachte den Erhaltungszustand B, sodass kein Wiederherstellungserfordernis besteht.

Die bodensauren Eichenwälder (LRT 9190) befinden sich im Teilgebiet des Neunteiches auf den höheren Sandflächen rund um den Teich.

Neben den beiden im SDB aufgeführten LRT wurden im Rahmen des Monitorings die Wasserflächen des Neunteichs und des Hünterteichs Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition“ eingestuft. Eine Nachbegutachtung des LLUR erbrachte auch hier den Erhaltungszustand B.

3.2. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
<i>Dactylorhiza majalis</i>		Letzte Vollenwicklung etwa 2005 am Nordufer des Hünter Teiches im Nassgrünland beobachtet. Die Fläche ist seit ca. 5 Jahren in der Sukzession

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ ergeben sich aus Anlage 6 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet „Neunteich“ die Erhaltungsziele des LRT 9190 und für das Teilgebiet „Binnenhorster Teiche“ die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des LRT 3130. Die Bestände des LRT 3130 befinden sich aufgrund der Nachbegutachtung des LLUR in einem befriedigenden Erhaltungszustand (B), so dass eine Wiederherstellung nicht erforderlich ist.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Die Wasserfläche des Neunteichs und des Hünterteichs werden von dem nicht in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition) eingenommen. Dieser befindet sich ebenfalls in befriedigendem Erhaltungszustand (B). Auch hier fand eine Nachbegutachtung durch das LLUR statt.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die meisten Flächen der beiden FFH-Teilgebiete unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 25 LNatSchG.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Neunteich

Das Gebiet zeigt sich heute im Kern als naturnahes Flachgewässer-Ökosystem mit angrenzenden Röhrichten und Feuchtwäldern, die zum Randweg hin in Laubwaldbestände auf Sand mit der Hauptbaumart Eiche übergehen.

Das von außerhalb des Gebietes zulaufende Wasser wird für die feuchten Lebensräume von der Menge her benötigt. Eine Filterung von Nährstoffen findet im Randbereich durch Versickerung (Bodenpassage) statt. Zu niederschlagsstarken Jahreszeiten kann phasenweise Oberflächenwasser auch direkt ohne Versickerung zu fließen. In der Summe werden jedoch keine Probleme für die Lebensräume gesehen.

Die Erhaltung des LRT 3150 in gutem Zustand erscheint durch Fortsetzen des Status Quo gesichert.

Ein etwas höherer Anstau mit regelbarem Stau (Eichenbohlen mit U-Eisen im Schacht) könnte in zuflussstarken Zeiten mehr Wasservolumen zurückhalten und damit die Wasserwechselzonen und Feuchtbereiche stabilisieren bzw. vergrößern.

Bezüglich des Laubwaldbestandes (Hauptbaumart: Eiche) auf den randlichen Sandbereichen ist von der Ausprägung und Ausdehnung her keine solche Wertigkeit gegeben, die eine komplette Stilllegung des Forstbetriebes zwingend erfordern würde.

Die Erhaltung des LRT 9190 in befriedigendem Zustand erscheint durch Fortsetzen des Status Quo gesichert.

5.2 Binnenhorster Teich / Hünter Teich

Das bisher durchgeführte Wasserregime und das fischereiliche Bewirtschaftungsmanagement ist für das Teichökosystem geeignet und kann weiterhin so ausgeführt werden wie bisher.

Zur Erhaltung der in den Gebieten schutzwürdigen Teich- und Schlammbodenflora ist es sogar erforderlich, die Teiche regelmäßig abzulassen und wieder zu bespannen. Dies erfordert, dass Mönche und Dämme unterhalten werden.

Von den Uferrandflächen ist ca. die Hälfte mit Wald, Röhricht und Hochstauden bewachsen, die andere Hälfte ist offene Rinderweide am Binnenhorster Teich, die ohne Begrenzung in den flachen Teich übergeht und günstige Standorte für die Teichbodengesellschaften schafft. Auch diese Nutzung sollte so bestehen bleiben. Eine Extensivierung der Beweidung ist zu empfehlen, da die Flächen auch von Gänsen, Schwänen, Enten frequentiert werden, die einen Düngeeintrag verursachen.

Der Orchideenbestand am Nordufer des Hünter Teiches ist durch die Nutzungsaufgabe deutlich zurückgegangen und wird bei Ausbleiben der Nutzung ganz verloren gehen.

Die Erhaltung des LRT 3150 (Hünter Teich) in gutem Zustand erscheint durch Fortsetzen des Status Quo gesichert.

Für eine Wiederherstellung des guten Zustandes für den LRT 3130 (Binnenhorster Teich) sind die Voraussetzungen bei Fortführen des Status Quo gegeben. Die weitere Entwicklung hängt von der Eigendynamik des Ökosystems und weniger von anthropogenen Entwicklungsmaßnahmen ab.

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

In dem Gebiet wurden bisher keine speziellen Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

6.2.1. Neuteich

- Die Fortführung der bisherigen Teichnutzung ist mit den Erhaltungszielen verträglich (s. 6.3.1).

Zur Erhaltung der Teich- und Schlammbodenflora ist dauerhaft ein Wassermanagement mit Ablassen und Bespannen der Teiche erforderlich.

Sollte die Bewirtschaftung der Teiche eingestellt werden, sind alternative Lösungen zu finden. Denkbar wäre es, in Abstimmung mit dem Eigentümer das Management des Wasserregimes durch den Naturschutz fortzuführen.

- Die bisher ausgeübte, naturnahe Bewirtschaftung des Laubwaldbestandes steht im Einklang mit den Erhaltungszielen.

6.2.2. Binnenhorster Teich / Huxter Teich

- Für die Teichökosysteme (LRT 3150/Huxter Teich, LRT 3130/Binnenhorster Teich) sind keine Maßnahmen bzw. Regelungen im Verhältnis zur heutigen Nutzung erforderlich. Die heutige Nutzung kann als gut geeignet zum Erhalt dieser Lebensräume bezeichnet werden.

6.3. Weitergehende, freiwillige Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter 1 - 4, Anlage 7)

6.3.1. Neuenteich

- Der LRT 3150 (natürlicher eutropher See) zeigt sich in befriedigendem Zustand (keine Maßnahmen erforderlich). Das Gewässer und die anschließenden Feuchtwälder könnten durch Einbau einer Stauvorrichtung in der Ausprägung verbessert werden (s. Maßnahmenblatt 1). Der Stau könnte durch Aufsetzen eines Schachtes mit U-Eisen und Eichenbohlen (regulierbar) auf das vorhandene Ablaufrohr im alten Damm realisiert werden. Ein Anstau in 30 cm-Schritten bis max. 1 m wäre sinnvoll, um die Wasserwechselzone zu vergrößern und damit dem LRT 3150 einen größeren Entwicklungsraum zu verschaffen. Der Teich könnte dann zu seiner alten Größe auflaufen. Nach dem ersten Anstau um 30 - 40 cm soll die Entwicklung ca. 5 Jahre beobachtet werden. Dann wird entschieden, ob man es dabei belässt oder ob man um die nächste Vernässungsstufe (30 cm) erhöht. Genauso verfährt man mit der 3. Vernässungsstufe. Die Teichfläche, insbesondere die Wasserwechselzone soll zwar vergrößert werden, es ist jedoch nicht das Ziel, größere Waldbereiche zum Absterben zu bringen. Das Absterben von Gehölzgruppen wäre tolerabel und würde als Vergrößerung der vorhandenen Waldlichtung (Teichfläche) auch rechtlich keine Waldumwandlung mit Wiederaufforstungsverpflichtung darstellen. Es würden nur nach § 25 LNatschG SH geschützte Feuchtbereiche (Röhrichte, Bruchwald) weiter vernässt. Der höher gelegene Eichenwald sowie Randweg, Straße, Gebäude und einmündende Zuflüsse würden nicht vernässt oder in Rückstau gebracht (s. Anlage 5, 8.1). Bisher keine Eigentümerzustimmung.
- Der als LRT 9190 bezeichnete Eichenwald auf Sand soll in der naturnahen Bewirtschaftung wie bisher verbleiben (keine Maßnahme erforderlich). Vorrangig sollten Fichten und Pappeln entnommen werden (s. Maßnahmenblatt 2). Ggf. ist der Eigentümer an einer Bestandsstilllegung im Rahmen eines Ökokontos interessiert. Eine Eigentümerzustimmung zu den Entwicklungsmaßnahmen liegt bisher nicht vor (s. Anlage 8.1).

6.3.2. Binnenhorster Teich, Hünter Teich

- Für die Grünlandflächen am Binnenhorster Teich wäre eine Extensivierung gemäß folgender Bedingungen wünschenswert, um artenreichere Grünlandbestände zu entwickeln und den Nährstoffeintrag in die angrenzenden Teiche weiter zu minimieren: (s. Maßnahmenblatt 3, Anlage 8.2)

Vertragsmuster Weide-Wirtschaft:

Standweide ohne Biotopmaßnahme (Variante 3):

01.05. - 31.10.: mind. 1 Tier, max. 3 Tiere/ha

01.11. - 30.04.: max. 1,5 Tiere/ha

Pflegemahd ab 16.07. zulässig, sonst keine Mahd.

Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung sind untersagt, ebenfalls Anlage und Unterhaltung von Entwässerungsdrainagen und Gräben (ggf. Einzelfallabstimmung), keine Bodenbearbeitung (z. B. Schleppen und Walzen) vom 01.04. - 20.06.

280,00 €/ha/Jahr

Antrag: Bewirtschafter bei Landgesellschaft Schleswig-Holstein, Kiel

Natura 2000-Prämie:

Grünlanderhalt in Natura-2000-Gebieten, kein Umbruch, keine Sukzession.

Keine neuen Entwässerungseinrichtungen

Mindestfläche: 2 ha

80,00 €/ha/Jahr (zusätzlich zum o. g. Betrag)

Antrag: Bewirtschafter beim LLUR SH, Dez. 23, Lübeck mit dem Grundantrag

Landwirtschaftliche Flächenprämie wird wie vorher auch weiter gezahlt. Eine Eigentümerzustimmung liegt bisher nicht vor.

- Ein abgelegener, erst kürzlich aus der Nutzung entlassener Streifen Grünlandbrache am Hünter Teich sollte wieder in eine Nutzung (Mahd oder Beweidung) in extensiver Weise aufgenommen werden, um auch hier wieder einen Standort für Teichbodengesellschaften zu schaffen und ein ehemaliges Vorkommen von Orchideen (*Dactylorhiza majalis*) wieder zu beleben (s. Maßnahmenblatt 4, Anlage 8.2).
Da die Flächengröße unter 2 ha liegt, kommen die oben beschriebenen Fördermöglichkeiten nicht zum Tragen.
Die Nutzung müsste bis ins Wasser hinein erfolgen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind ebenso ausgeschlossen wie Entwässerung und Bodenbearbeitung. Die beste Pflege der Fläche ist eine Mahd ab 15.07. eines jeden Jahres mit Abräumen des Mähgutes von der Fläche.
In zweiter Linie ist auch an eine Beweidung der Fläche ab 15.07. bis max. 31.10. eines jeden Jahres zu denken. Dabei sind Schafe (3 - 4 Tiere) besser geeignet als Rinder (2 Tiere). Auch eine Rinderbeweidung zu den o. a. Randbedingungen ist einer Sukzession der Fläche vorzuziehen. Die übrigen Randflächen des Gebietes können in Sukzession verbleiben (keine Maßnahme erforderlich).
Eine Eigentümerzustimmung zu den Entwicklungsmaßnahmen liegt bisher nicht vor.

6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben den Schutzbestimmungen des LNatschG Schleswig-Holstein direkt (Verschlechterungsverbot, gesetzl. Schutz von FFH-Gebieten, geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG) gilt für beide Gebiete eine LSG-VO.

Der Neunteich auf der einen Seite, Huxter Teich und Binnenhorster Teich auf der anderen Seite befinden sich im Eigentum jeweils eines Privateigentümers. Beide Eigentümer haben die Fortführung der heutigen, vertraglichen Nutzungsformen zugesagt. Zur Unterzeichnung von Vereinbarungen ist es bisher noch nicht gekommen.

Für die beschriebenen weitergehenden, freiwilligen Maßnahmen gibt es deshalb noch keine Zustimmungen.

6.5. Verantwortlichkeiten

Die beiden Privateigentümer sind weiterhin für eine FFH-verträgliche Nutzung ihrer Flächen verantwortlich, wie sie es bisher praktizieren.

Der Gewässerpflegeverband Mittlere Alster wird künftig - wie bisher auch - für eine FFH-verträgliche Gewässerunterhaltung in den beiden Teilgebieten sorgen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ist für den Vollzug des LNatschG Schleswig-Holstein sowie der LSG-VO verantwortlich und sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

6.6. Kosten und Finanzierung (s. Maßnahmenblätter, Anlage 7)

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher ausgeübten, vertraglichen Nutzungsformen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land.

Die folgende Auflistung enthält daher nur die Kosten für die zusätzlichen, freiwilligen Maßnahmen (diese sind durch das Land Schleswig-Holstein förderfähig):

6.6.1 Neunteich

1. Errichtung des Staubauwerkes am Ablauf des Neunteiches:
Schacht mit U-Eisen-Profil und Eichenbohlen, Abdeckung, Gründung, Einpassen in Ablaufrohr, geeigneter Einlauf: ca. 5.000 €.

6.6.2 Binnenhorster Teich, Huxter Teich

1. Extensivierung der Grünlandflächen (ca. 2,7 ha) am Binnenhorster Teich:
Vertragsmuster Weide-Wirtschaft sowie Grünlanderhaltungsprämie (Modalitäten wie unter 6. 3.2):

Summe jährlich: $280,00 \text{ €} \times 2,7 = 756,00 \text{ €/Vertragsnaturschutz}$
 $80,00 \text{ €} \times 2,7 = 216,00 \text{ €/Grünlanderhaltungsprämie}$
2. Rodungen von ca. 2.500 m² Ufergehölz (überwiegend Weidengebüsch) auf einen ca. 150 lfdm langen Uferstreifen am Huxter Teich mit Abfahren, Verwerten, Entsorgen des Materials zur Vorbereitung von Mahd oder Beweidung bis ins Wasser hinein. Geschätzte Kosten: 5.000,00 €.
3. Instandsetzungsmahd von ca. 1.700 m² Fläche auf ca. 5jähriger Grünlandbrache am Ufer des Huxter Teiches mit Abfahren des Materials zur Vorbereitung von Mahd oder Beweidung bis ins Wasser hinein. Geschätzte Kosten: 2.000 €.
4. Abräumen und Entsorgen von altem Weidezaundraht auf der Fläche zu Nr. 3:
ca. 400 lfdm, 0,5 €/lfdm: ca. 200 €.
5. Die Uferfläche am Huxter Teich (insgesamt ca. 4.200 m²) ist zu klein für Zahlungen aus dem Vertragsnaturschutz bzw. der Grünlanderhaltungsprämie. Sie könnte einen Nutzer pachtfrei für die Nutzung überlassen werden.
Bei der Realisierung einer Beweidung müssten einem Nutzer Kosten für einen mobilen Zaun (Schafdraht, Steckstäbe, Batterie, Taktgeber) von der Hand gehalten werden. Für ca. 400 lfdm Zaun einschl. Batterie und Taktgeber entstehen ca. 1.000,00 € Kosten.
Bei Beauftragung einer Mahd mit Abfuhr des Mähgutes ist mit Kosten von ca. 2.000,00 € jährlich zu rechnen.
6. Sollte bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung der Teiche eine Übernahme durch den Naturschutz erfolgen (s. 6.2.1), können hierfür Kosten - u.a. für die Unterhaltung der Dämme und Mönche - entstehen, deren Höhe derzeit noch nicht kalkuliert werden kann.

6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- die privaten Grundeigentümer
- uNB und uWB des Kreises Stormarn
- Herr Beller / LLUR SH / Abt. 5 als langjähriger Gebietskenner
- der Gewässerpflegeverband Mittlere Alster
- Amt Bargtheide-Land
- der ehrenamtliche Naturschutz: Kreisgruppen Stormarn des NABU und des BUND

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lebensraumtypenkartierung / Biotopbestand

Anlage 3: Eigentumsverhältnisse

Anlage 4: Einzugsgebiet

Anlage 5: Höhenverhältnisse

Anlage 6: Erhaltungsziele

Anlage 7: Maßnahmenblätter 1 - 4

Anlage 8: Entwicklungsmaßnahmen

Literatur (über die in 1.1 genannten Grundlagen hinaus):

- Dr. Garniel, Annick
Die Vegetation der Karpfenteiche Schleswig-Holsteins
Mitteilungen der AG Geobotanik in SH und HH, Heft 45, Kiel 1993
- Dr. Lohr, Axel
Die Geschichte des Gutes Jersbek von 1588 bis zur Gegenwart
Wachholtz Verlag

2. Text 2. Vfg.Pkt.

3. Text 3. Vfg.Pkt.

4. Text 4. Vfg.Pkt.

V Laufz.

V Laufz.